

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
Verf-2026-198249/4-Gm

Bearbeiter: Mag. Dr. Manfred Griebler
Tel: (+43 732) 77 20-11700
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

An das

Bundesministerium für Justiz
BMJ - IV 1 (Materielles Strafrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

Linz, 17.07.2026

**Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz
und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert
werden (Strafvollzugsnovelle 2026); Entwurf -
Stellungnahme**

(Zu GZ 2026-0.424.230 vom 24. Juni 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

1. Zu Art. 1 Z 16 (§ 15d StVG):

Sofern auf Grund dieser Bestimmung auch Einrichtungen der KJH von den Strafvollzugsbehörden um Übermittlung von Daten ersucht werden können, weisen wir auf die besondere Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zu den von der KJH betreuten Jugendlichen hin, das ein wesentliches öffentliches Interesse darstellt, welches im Einzelfall einer Datenübermittlung entgegenstehen kann.

2. Zu Art. 1 Z 30 (§ 20a StVG):

Die vorgesehene Betrauung Dritter mit Maßnahmen der „pädagogischen Betreuung“ könnte hinsichtlich jugendlicher Strafgefangener auch ein Betätigungsfeld für Einrichtungen der KJH sein, die dann gegebenenfalls durch vertragliche Vereinbarung mit dem Bund heranzuziehen wären. Hinsichtlich dieser Möglichkeit regen wir die Aufnahme eines Hinweises zumindest in den Erläuterungen an.



3. Zu Art. 1 Z 38 (§ 74 Abs. 2 StVG):

In den Erläuterungen fehlen jegliche Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der nunmehr vorgesehenen Mitwirkung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, weshalb auch die Anzahl der zu erwartenden Fälle von uns nur geschätzt werden kann. Allfällige Kosten sind zu ersetzen.

Zudem weisen wir im Zusammenhang mit dieser Bestimmung darauf hin, dass die offenbar jedenfalls zu erfolgende Trennung des Kindes von der Mutter mit Vollendung des dritten Lebensjahres - soweit die Mutter noch eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat - aus der Sicht der KJH eine Kindeswohlgefährdung darstellt.

4. Zu Art. 1 Z 42 und 43 (§ 90b Abs. 6 und § 96a StVG):

Nach unserer Ansicht müssten in der vorgesehenen Verordnung im Hinblick auf jugendliche Strafgefangene auch Einrichtungen der KJH zu Betreuungsstellen erklärt werden können, worauf zumindest in den Erläuterungen hinzuweisen ist. Zudem regen wir eine Klarstellung dahingehend an, dass Kinder- und Jugendhilfeträger vom neu eingeführten Begriff des „gesetzlichen Vertreters“, mit dem den Strafgefangenen Sprach- und Videotelefonie zu ermöglichen ist, auch umfasst sind.

5. Zu Art. 1 Z 47 und 48 (§ 99a Abs. 1 und 4 StVG):

Wir bezweifeln, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Ausmaß des Ausgangs auch für Jugendliche - das JGG enthält diesbezüglich keine eigenen Regelungen - ausreicht. Nach unserer Einschätzung ist zudem problematisch, dass die Entscheidung über die Nichteinrechnung der Zeit des Ausgangs in die Strafzeit künftig dem Anstaltsleiter obliegen soll.

6. Zu Art. 1 Z 50 (§ 101b StVG):

Wir regen an, auch Mitarbeiter des Kinder- und Jugendhilfeträgers, die Jugendliche weiter betreuen, von den Sicherheitskontrollen in Justizanstalten ausdrücklich auszunehmen.

7. Zu Art. 1 Z 58 (§ 106 Abs. 5 StVG):

Der erste Satz räumt keinen Spielraum ein, weshalb die im zweiten Satz angeordnete Entscheidung darüber hinfällig ist. Wir regen eine Beseitigung dieses Widerspruchs an.

8. Zu Art. 1 Z 60 (§ 112 Abs. 4 StVG):

Wir stellen in Frage, dass die Beschränkung oder Entziehung des Rechts auf Briefverkehr, Besuchsempfang oder Sprach- und Videotelefonie mit den Grundsätzen eines humanitären Strafvollzugs und der angestrebten Wiedereingliederung insbesondere jugendlicher Strafgefangener vereinbar ist.

9. Zu Art. 1 Z 61 bis 63 und 71 (§ 114 Abs. 2 und § 127 Abs. 2a StVG):

Wir weisen darauf hin, dass Ausdrücke wie „erzieherischer Strafzweck“ bzw. „erzieherische Betreuung und Beschäftigung“ unangebracht sind, es eine „Erziehung“ nur für Minderjährige gibt und diese Begriffe daher nach unserer Ansicht ersetzt werden sollten.

10. Zu Art. 1 Z 78 (§ 146 Abs. 2 StVG):

Wir stufen die Ermächtigung zur Ermittlung personenbezogener Daten von zu entlassenden Strafgefangenen als problematisch ein, insbesondere wenn die Betroffenen der Übermittlung nicht zustimmen.

11. Zu Art. 2 Z 1 (§ 45 Abs. 3 JGG):

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung regen wir eine generelle Befreiung für Jugendliche und junge Erwachsene von der Entrichtung eines Pauschalkostenbeitrags an.

12. Weitere Anmerkungen bzw. Anregungen:

Wir weisen darauf hin, dass die im § 24 Abs. 3 StVG vorgesehene Entscheidungsfreiheit des Anstaltsleiters über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen gerade im Hinblick auf jugendliche Strafgefangene nicht unproblematisch ist und in dieser Form von uns abgelehnt wird.

Im Zusammenhang mit der im § 69 Abs. 1 StVG vorgesehenen Möglichkeit einer zwangsweisen ärztlichen Untersuchung oder Heilbehandlung ist unklar, wann dieser Eingriff in den grundrechtlichen Schutzbereich von Strafgefangenen konkret „zumutbar“ ist, weshalb wir eine diesbezügliche Klarstellung anregen.

Nach unserer Ansicht ist die im § 86 Abs. 2 StVG vorgesehene Möglichkeit der Untersagung von Briefverkehr, Videotelefonie und Besuche, soweit ein ungünstiger Einfluss auf den Strafgefangenen zu befürchten ist, zu unbestimmt. Diese Eingriffsmöglichkeiten bedürfen somit einer hinreichenden Klarstellung.

Hinsichtlich der im § 134 Abs. 1 StVG vorgesehenen Entscheidung des Bundesministeriums regen wir an, im Hinblick auf jugendliche Verurteilte eine Anhörung des Kinder- und Jugendhilfeträgers vorzusehen.

Nach unserer Ansicht sollte der im § 156b Abs. 2 StVG geregelte Ersatz der Kosten des elektronischen Hausarrests durch jugendliche Strafgefangene generell ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit § 179a Abs. 1 StVG weisen wir darauf hin, dass die vorgesehene gerichtliche Weisung an einen bedingt entlassenen Verurteilten, sich in einer „sozialtherapeutischen Wohneinrichtung“ aufzuhalten, nicht auch Einrichtungen der KJH umfasst. Darauf sollte ausdrücklich hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Präsidium des Nationalrats

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.